

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

	1976	Berlin, den 29. Juni 1976	Teil I Nr	. 22
	Tag	Inhalt	Seite	, - ,
	24. 6. 76 Ge	setz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz —	301	
	24.6.76 Zus	timmungserklärung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Stockholmer Appell des Weltfriedensrates vom 31. Mai bis 2. Juni 1975	306	
	24. 6.76 Bes	chluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Be- stätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1975 und Entlastung des Ministerrates	307	
	17. 6. 76 Be	schluß über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens	307	
· ,	17. 6. 76 Be	schluß zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande	307	

Gesetz

über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik

- Wahlgesetz <-

vom 24. Juni 1976

Der IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellte die Aufgabe, in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen. Dabei wächst die Verantwortung der Volksvertretungen als gewählte Machtorgane des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. Ihre Tätigkeit wird durch die immer umfassendere und sachkundigere Teilnahme der Werktätigen und ihrer Kollektive an der Leitung und Planung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Gesetze und staatlichen Entscheidungen geprägt.

Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Vorbereitung und Durchführung dient der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.

Über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I. Wahlgrundsätze

§ 1

- (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wählen in Verwirklichung des Grundrechtes auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ihre Volksvertretungen. Dabei sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler.
- (2) Die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen entsenden durch die

- Wahlen ihre besten Vertreter als Abgeordnete in die Volksvertretungen.
- (3) Die Abgeordneten erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie halten enge Verbindung mit ihren Wählern und Arbeitskollektiven und wirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften in den Betrieben, zusammen. Sie sind verpflichtet, ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft über die Tätigkeit ihrer Volksvertretung und über ihre eigene Arbeit zu geben und für eine gewissenhafte Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Bürger Sorge zu tragen. Jeder Abgeordnete kann bei gröblicher Verletzung seiner Pflichten von den Wählern abberufen werden.

§ 2

- (1) Die Volkskammer und die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden werden von den Bürgern in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Alle wahlberechtigten Bürger haben das gleiche Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Die Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben wie alle anderen wahlberechtigten Bürger das Recht, zu wählen und gewählt zuwerden.
- (4) Alle wahlberechtigten Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme zur Wahl der jeweiligen Volksvertretung.
 - (5) Das Wahlgeheimnis ist gewährleistet.

§3

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Volkskammer sind alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.